



**LANDESPFLEGEKAMMER**  
RHEINLAND-PFALZ

# BERUFSORDNUNG

# INHALT

## A Deklaration der rheinland-pfälzischen Pflegefachpersonen – Feierliches Versprechen

## B Präambel

## C Regeln zur Berufsausübung

### I. Grundsätze

§ 1 Grundlagen und Geltungsbereich

§ 2 Ziele

§ 3 Selbstverständnis

§ 4 Allgemeine Berufspflichten

§ 5 Vorbehaltene Tätigkeiten und rechtliche Vorbehaltsstellungen

§ 6 Fortbildung

§ 7 Qualitätssicherung

### II. Anforderungen an die Berufsausübung

§ 8 Schweigepflicht und Offenbarungsbefugnis

§ 9 Anzeigepflicht und Informationsweitergabe

§ 10 Information der Menschen mit Pflegebedarf

§ 11 Beratung

§ 12 Umgang mit minderjährigen Menschen mit Pflegebedarf

§ 13 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Menschen mit Pflegebedarf

§ 14 Dokumentation

§ 15 Datensicherheit und Datenschutz

§ 16 Berufshaftpflicht

§ 17 Wahrung der Unabhängigkeit

§ 18 Honorierung und Abrechnung pflegerischer Leistungen

§ 19 Rechte der Kammermitglieder gegenüber der Landespflegekammer

§ 20 Pflichten der Kammermitglieder gegenüber der Landespflegekammer

§ 21 Ahnden von Verstößen

### III. Formen der Berufsausübung

§ 22 Ausübung der Berufstätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis

§ 23 Ausübung der Berufstätigkeit in einer ambulanten Praxis (Freiberuflichkeit)

§ 24 Verantwortung bei der Erstellung pflegerischer Gutachten

§ 25 Kooperation und Führungsverantwortung

§ 26 Verantwortung in der Bildung

§ 27 Verantwortung in der Forschung

### D Inkrafttreten



## A Deklaration der rheinland-pfälzischen Pflegefachpersonen – Feierliches Versprechen

Ich verspreche meinen Beruf gewissenhaft unter Einsatz meiner pflegerischen Fähigkeiten auszuüben. Die Betreuung der mir anvertrauten Menschen ist für mich der Fokus meiner Tätigkeit. Die Förderung und Wiederherstellung ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens stehen im Zentrum meines beruflichen Handelns.

Dabei werde ich die Würde und Autonomie jeder Person in ihrer Individualität respektieren.

Über die mir im Rahmen meiner Berufsausübung anvertrauten Informationen werde ich Stillschweigen bewahren. Ich werde mir anvertraute Menschen vor Gefahren schützen.

Ich werde mit meinen Kolleginnen und Kollegen sowie Vertreterinnen und Vertretern anderer Gesundheitsberufe im Sinne von bester professioneller Praxis für die uns anvertrauten Menschen zusammenarbeiten und sie bei ihrer Tätigkeit kollegial unterstützen.

In allen Situationen werde ich die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes wahren.



## B Präambel

Pflegefachpersonen vertreten einen hohen gesellschaftlichen Wert. Als Kammermitglieder und Angehörige eines Heilberufs stellen sie ihren staatlichen Auftrag zur pflegerischen Versorgung der Bevölkerung sicher.

Aufgrund der umfassenden Ausbildung mit staatlichem Abschluss erwerben sie sich das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung und zur Ausübung ihres Berufs.

Damit verbindet sich das Recht auf lebenslanges Lernen als Prozess der eigenen beruflichen Biografie und versteht sich als fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung.

Mit diesen umfassenden Rechten sind berufliche Pflichten verbunden. Aus den Pflichten lassen sich individuelle Rechte für die Kammermitglieder für die Berufsausübung ableiten.

Die Landespflegekammer unterstützt alle Kammermitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.

Die Berufsordnung dient den Kammermitgliedern als rechtsverbindliche Grundlage. Sie bietet Orientierung im beruflichen Handeln.

## C Regeln zur Berufsausübung

### I. Grundsätze

#### § 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- (1) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen<sup>1</sup>, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, sowie Altenpflegerinnen, die in Rheinland-Pfalz berufstätig sind, gehören der öffentlichen Berufsvertretung, der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz<sup>2</sup> an (§ 1 Abs. 1 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung). Hierzu gehören auch Kammermitglieder, die auf Honorarbasis tätig sind. Alle in Rheinland-Pfalz den Beruf ausübenden Pflegefachpersonen unterliegen dieser Ordnung.
- (2) Alle Kammermitglieder üben einen eigenständigen Heilberuf aus. Die Ausübung des Berufs umfasst jede Tätigkeit, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden (§ 1 Abs. 2 Satz 1 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung).
- (3) Die Berufsordnung regelt die pflegerische Berufsausübung der Kammermitglieder.
- (4) Pflege im Sinne dieser Berufsordnung umfasst die eigenständige Versorgung und Betreuung, allein oder in Kooperation mit anderen Berufsangehörigen, von Menschen aller Altersgruppen, von Familien oder Lebensgemeinschaften sowie von Gruppen und sozialen Gemeinschaften, ob krank oder gesund, in allen Lebenssituationen. Pflege schließt die Förderung der Gesundheit, Verhütung von Krankheiten und die Versorgung und Betreuung kranker, behinderter und sterbender Menschen ein.

Weitere Schlüsselaufgaben der Pflege sind die Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse der Menschen mit Pflegebedarf, Förderung einer sicheren Umgebung, Forschung, Mitwirkung in der Gestaltung der Gesundheitspolitik sowie im Management des Gesundheitswesens und in der Bildung. Es gilt weiterhin § 5 Absatz 2, Satz 1 Pflegeberufgesetz in der aktuell geltenden Fassung.

- (5) Pflege im Sinne dieser Berufsordnung erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer professionellen Ethik. Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der Menschen mit Pflegebedarf. Sie unterstützt die Selbstständigkeit der Menschen mit Pflegebedarf und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.
- (6) Die Berufsordnung bezieht sich auch auf nationale und internationale Standards für den Heilberuf Pflege. Sie verdeutlicht die professionelle Ethik des Berufsstands.
- (7) Die Berufsordnung ist die Grundlage beruflichen Verhaltens der Mitglieder ihres Heilberufs Pflege im Berufsstand untereinander und gegenüber Dritten. Die nachfolgenden Bestimmungen setzen die landesgesetzlichen Vorgaben des Heilberufsgesetzes an die Landespflegekammer zur Ausgestaltung einer für die Kammermitglieder verpflichtenden Berufsordnung um (§§ 21, 22, 23 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung).

<sup>1</sup> Die in dieser Ordnung verwendeten weiblichen Bezeichnungen der Kammermitglieder gelten einheitlich und neutral für alle Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz wird im Folgenden als „Landespflegekammer“ abgekürzt.

- (8) Die Berufsangehörigen können nach Abschluss ihrer Ausbildung oder vor Aufnahme ihrer Berufstätigkeit in Rheinland-Pfalz die in dieser Ordnung enthaltene *Deklaration der rheinland-pfälzischen Pflegefachpersonen – Feierliches Versprechen* vor der Landespflegekammer ablegen und dies dokumentieren. Kammermitglieder, die schon in Rheinland-Pfalz berufstätig sind, können ebenfalls die *Deklaration der rheinlandpfälzischen Pflegefachpersonen – Feierliches Versprechen* vor der Landespflegekammer ablegen.
- (9) Die Landespflegekammer hat die Aufgabe, auf die Einhaltung der Bestimmungen der Berufsordnung zu achten (§ 12 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung). Die Landespflegekammer unterstützt die Kammermitglieder bei der Einhaltung.

## § 2 Ziele

- (1) Die Berufsordnung regelt die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder welche in Rheinland-Pfalz tätig sind.
- (2) Für Pflegefachpersonen, die nicht dem Regelungsbereich des HeilBG (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 in der aktuell geltenden Fassung) unterliegen und in Rheinland-Pfalz tätig sind, gilt die vorliegende Ordnung gleichermaßen.
- (3) Sie dient insbesondere den Zielen:
- das Vertrauen zwischen Kammermitgliedern und Menschen mit Pflegebedarf herzustellen und zu fördern,
  - auf den Schutz der Menschen mit Pflegebedarf hinzuwirken,
  - die Qualität der pflegerischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung durch fachliche und pflegerische Standards zu regeln,
  - das Ansehen des Heilberufs Pflege zu wahren und zu fördern,
  - auf berufswürdiges Verhalten hinzuwirken und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern,
  - die Kooperation in der Berufsgruppe und in der interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Berufsausübung zu fördern.
- (4) Ziel der Berufsordnung ist auch, die Kammermitglieder dabei zu unterstützen
- Menschen mit Pflegebedarf als selbstbestimmte Individuen zu respektieren,
  - die Interessen und die Würde der Menschen mit Pflegebedarf zu fördern und zu schützen,
  - Personen als Individuen, Gruppen, sowie Organisationen und Institutionen zu beraten,
  - die ihnen anvertrauten Menschen mit Pflegebedarf bei den Zugangsmöglichkeiten zur Gesundheitspflege und sozialen Betreuung entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse zu unterstützen,
  - auf die Erhaltung und Förderung der eigenen Gesundheit zu achten.
- (5) Die Landespflegekammer unterstützt die Mitglieder bei der Umsetzung der Berufsordnung.

### § 3 Selbstverständnis

- (1) Der Pflegeberuf ist ein anerkannter Heilberuf. Alle Kammermitglieder haben eine staatlich anerkannte Ausbildung. Ihre Berufstätigkeit orientiert sich an den aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen, die u.a. durch die Inhalte in den zugelassenen Weiterbildungen der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer und der anderen Bundesländer geregelt sind.
- (2) Die Kammermitglieder sind Mitglieder eines eigenständigen Heilberufs und handeln auf gleichwertiger Verantwortungsebene wie die anderen im Heilberufsgesetz geregelten Heilberufe im Gesundheitswesen.
- (3) Kammermitglieder haben eine zentrale Rolle in der Gesundheitsversorgung des Individuums und der Bevölkerung. Der Heilberuf Pflege ist Teil der Gesellschaft. Die Berufsangehörigen haben Mitverantwortung für eine hochwertige, qualitätsorientierte, professionelle und interprofessionelle gesundheitlich-pflegerische Versorgung.
- (4) Jedes Kammermitglied soll sich aktiv in die fachliche Weiterentwicklung des Heilberufs einbringen.
- (5) Die Kammermitglieder orientieren ihr Handeln an ethischen Grundsätzen, wie sie international im Ethikkodex des International Council of Nurses (nachfolgend ICN genannt) niedergelegt sind.
- (6) Die Kammermitglieder sind berechtigt den Zusatz „Registered Nurse (RN)“ ergänzend zur Berufsbezeichnung zu führen.

### § 4 Allgemeine Berufspflichten

- (1) Die Kammermitglieder verpflichten sich, die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu beachten.
- (2) Die Kammermitglieder verpflichten sich, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen bei der Berufsausübung entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen (§ 21 Abs. 1 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung). Sie haben dabei ihr pflegerisches Handeln am Wohl des Menschen mit Pflegebedarf auszurichten. Die Kammermitglieder dürfen nicht das Interesse Dritter über das Wohl des Menschen mit Pflegebedarf stellen, insofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.
- (3) Die Kammermitglieder haben nachdrücklich darauf hinzuwirken besonders Kindern und anderen schutzwürdigen Menschen mit Pflegebedarf speziellen Schutz und Unterstützung zukommen zu lassen (§ 22 Abs. 1 Nr. 5 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung).



- (4) Die Berufsausübung erfordert die notwendige fachliche Qualifikation unter Beachtung des anerkannten Standes pflegewissenschaftlicher und bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung).
- (5) Das Mitglied muss zur Sicherstellung der Kommunikation die für die Berufsausübung erforderliche Sprachkompetenz aufweisen.
- (6) Die Kammermitglieder achten bei ihrem beruflichen Auftreten in der Öffentlichkeit darauf, das Ansehen des Berufsstandes zu schützen und zu fördern. Sie orientieren sich im Umgang mit sozialen Medien an den Grundsätzen, wie sie der ICN in seinem Positionspapier „Pflegefachpersonen und die sozialen Medien“ beschreibt.

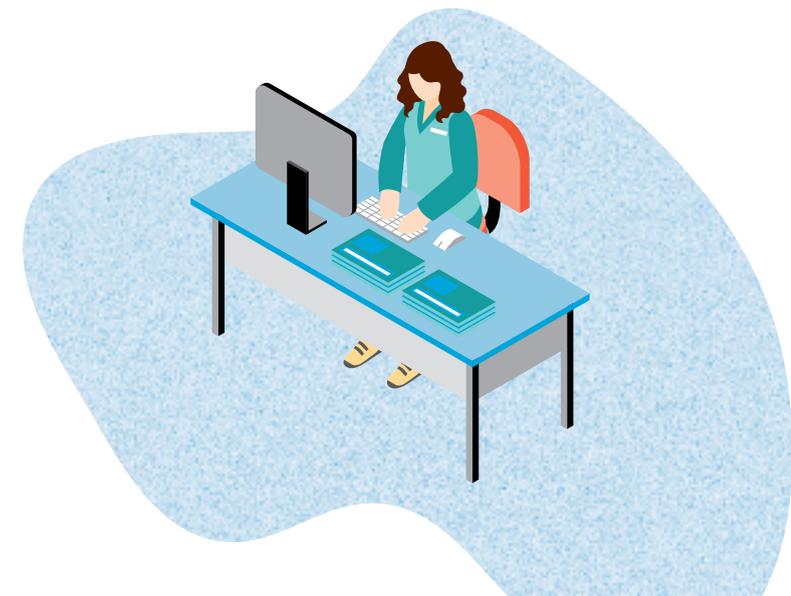
### § 5 Vorbehaltene Tätigkeiten und rechtliche Vorbehaltsstellungen

- (1) Die Kammermitglieder haben ihre für die Berufsausübung gesetzlich bestimmten vorbehaltenen Tätigkeiten eigenständig wahrzunehmen.
- (2) Die vorbehaltenen Tätigkeiten nach Pflegeberufegesetz (§ 4 Abs. 2 in der aktuellgeltenden Fassung) sind:
1. Die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 lit. a. Pflegeberufegesetz.
  2. Die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 lit. b. Pflegeberufegesetz.
  3. Die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 lit. d. Pflegeberufegesetz.

- (3) Die Kammermitglieder haben rechtliche Vorbehaltsstellungen, die sich aus gesetzlichen Regelungen oder aus vertraglichen Vereinbarungen ergeben, eigenständig wahrzunehmen.

### § 6 Fortbildung

- (1) Die Kammermitglieder tragen Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen mit Pflegebedarf. Sie haben die Verpflichtung sich kontinuierlich fortzubilden. Sie haben sich dabei auch über für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen eingehend zu unterrichten (§ 22 Abs. 1 Nr.1 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung).
- (2) Die entsprechenden abgeleisteten berufsbezogenen Fortbildungen sind der Landespflegekammer gemäß deren Vorgaben nachzuweisen.
- (3) Die Einzelheiten und das Nähere regelt die Fortbildungsordnung der Landespflegekammer.



- (4) Soweit der Fortbildungspflicht aufgrund arbeitgeberseitiger Vorgaben nicht nachgekommen werden kann, kann dies das Kammermitglied der Landespflegekammer mitteilen.

### § 7 Qualitätssicherung

- (1) Die Kammermitglieder sind dafür verantwortlich, dass ihre Berufsausübung aktuellen Qualitätsanforderungen entspricht. Hierzu haben sie angemessene qualitätssichernde Maßnahmen zu ergreifen. Kammermitglieder haben entsprechend Satz 1 und 2 eigene Mitarbeiterinnen zur Einhaltung der aktuellen Qualitätsanforderungen zu verpflichten und diesen die Umsetzung entsprechender Maßnahmen zu ermöglichen.
- (2) Das Kammermitglied muss diese Maßnahmen gegenüber der Landespflegekammer nachweisen können.



## II. Anforderungen an die Berufsausübung

### § 8 Schweigepflicht und Offenbarungsbefugnis

- (1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit von Seiten der Menschen mit Pflegebedarf anvertraut und ihnen in diesem Zusammenhang über Dritte bekannt geworden ist – auch über den Tod der Menschen mit Pflegebedarf hinaus – Schweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf mündliche und schriftliche Mitteilungen sowie auf sonstige Informationen aus der pflegerischen Behandlung.
- (2) Die Kammermitglieder sind zur Offenbarung fachlicher Sachverhalte berechtigt, soweit sie von den Betroffenen oder ihrer gesetzlichen Vertreter dazu von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutz eines im Verhältnis zum potentiellen Vertrauensbruch höherwertigen Rechtsguts der ihnen anvertrauten Menschen mit Pflegebedarf erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben hiervon unberührt.

### § 9 Anzeigepflicht und Informationsweitergabe

- (1) Haben die Kammermitglieder konkrete Hinweise, dass ein ihnen anvertrauter Mensch mit Pflegebedarf vorwerfbar im strafrechtlichen Sinne behandelt wurde, sind sie verpflichtet, diese Hinweise unverzüglich der nächsten Vorgesetzten mündlich und schriftlich mitzuteilen.

- (2) Sind für das Kammermitglied aufgrund seiner Fachkompetenz Umstände erkennbar, die die Annahme eines Pflegefehlers begründen, hat es die Vorgesetzte unverzüglich zu informieren.
- (3) Haben Kammermitglieder Kenntnisse, dass Personen ohne eine Erlaubnis zur Berufsausübung vorbehaltene Tätigkeiten durchführen, sind sie verpflichtet, dies der Vorgesetzten mündlich und schriftlich mitzuteilen.
- (4) In den Fällen, in denen eine fach- und sachgemäße Berufsausübung nicht oder nicht mehr möglich ist, muss das Kammermitglied unverzüglich mündlich und schriftlich die Vorgesetzte informieren. Das Einschreiten bei akuter Gefahr für Leib und Leben sowie persönliche Integrität der den Kammermitgliedern anvertrauten Menschen mit Pflegebedarf bleibt davon unberührt.
- (5) Gründe einer eingeschränkten Berufsausübung können insbesondere in organisatorisch - fachlichen Rahmenbedingungen, im Verhalten, im Gesundheitszustand oder in mangelnder Kompetenz des Kammermitglieds liegen.
- (6) In Sachverhalten nach Abs. 1, 3, 4 und 5 sollen sich die Kammermitglieder zur fachlichen Aufklärung und Unterstützung sowie zu Informationszwecken zusätzlich an ihre Landespflegekammer wenden. Sie wird andere öffentliche Stellen und Heilberufskammern nach Zuständigkeit einschalten.
- (7) Für die Hinweis- und Informationspflichten nach den Absätzen 1-4 gilt § 20 Abs. 3 entsprechend.

## § 10 Information der Menschen mit Pflegebedarf

Die Kammermitglieder sind verpflichtet, Menschen mit Pflegebedarf, deren gesetzliche Vertreterinnen und – auf Wunsch des Menschen mit Pflegebedarf – auch ihre Bezugspersonen in verständlicher und angemessener Weise über Wesen, Bedeutung und Tragweite der geplanten pflegerischen Maßnahmen sowie möglicher Alternativen fortlaufend zu informieren.

## § 11 Beratung

Die Kammermitglieder haben Menschen mit Pflegebedarf und auf deren Wunsch auch An- und Zugehörige über ihren Gesundheits- und Pflegezustand, gesundheitsfördernde und gesundheitserhaltende Maßnahmen und Verhaltensweisen, alternative Pflege- und Versorgungsformen sowie Möglichkeiten der Prävention umfassend zu beraten. Dabei respektieren sie deren Selbstbestimmungsrecht und das Recht auf Ablehnung der vorgeschlagenen Maßnahmen.

## § 12 Umgang mit minderjährigen Menschen mit Pflegebedarf

- (1) Die Kammermitglieder haben das allgemeine Persönlichkeitsrecht minderjähriger Menschen mit Pflegebedarf zu wahren und sind vorrangig dem Wohl der ihnen anvertrauten Personen verpflichtet. Sie haben dabei auf besondere Risiken für Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlungen von minder-



jährigen Menschen zu achten und, soweit dies erforderlich ist, auf Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken. Sie arbeiten hierbei mit allen verantwortlichen Stellen in der Jugendhilfe zusammen (§ 22 Abs. 1 Nr. 5 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung).

- (2) Einwilligungsfähig in eine Versorgung und Betreuung sind Minderjährige nur dann, wenn sie über die versorgungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügen. Ist dies nicht der Fall, sind die Kammermitglieder verpflichtet, sich der Einwilligung der Sorgeberechtigten zu der Versorgung und Betreuung zu vergewissern.
- (3) Können sich die Sorgeberechtigten nicht einigen, ist die Durchführung einer Versorgung und Betreuung von minderjährigen Menschen mit Pflegebedarf von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig.
- (4) Die Kammermitglieder können sich an die Landespflegekammer wenden, die sie zur Lösung der Konflikte berät.

### **§ 13 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Menschen mit Pflegebedarf**

- (1) Einwilligungsfähig in eine Versorgung und Betreuung sind Menschen mit Pflegebedarf, für die eine rechtliche Vertreterin eingesetzt ist, nur dann, wenn sie über die versorgungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügen.
- (2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vor, haben die Kammermitglieder nach entsprechender Aufklärung die Einwilligung der rechtlichen Vertreterin einzuholen. Bei Konflikten zwischen den rechtlichen Vertreterinnen und der zu pflegenden Person ist das

Kammermitglied verpflichtet, insbesondere auf das Wohl des eingeschränkt einwilligungsfähigen Menschen mit Pflegebedarf zu achten.

- (3) Die Kammermitglieder haben das allgemeine Persönlichkeitsrecht von eingeschränkt einwilligungsfähigen Menschen mit Pflegebedarf zu wahren und sind vorrangig dem Wohl der ihnen anvertrauten Personen verpflichtet. Sie haben dabei auf besondere Risiken für Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlungen von eingeschränkt einwilligungsfähigen Menschen mit Pflegebedarf zu achten und, soweit dies erforderlich ist, auf Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken (§ 22 Abs. 1 Nr. 5 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung).
- (4) Die Kammermitglieder können sich an die Landespflegekammer wenden, die sie zur Lösung der Konflikte berät.

### **§ 14 Dokumentation**

- (1) Die Kammermitglieder haben sicherzustellen, dass der gesamte Pflegeprozess und ihre Tätigkeiten im Rahmen der professionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit in strukturierter Form nachvollziehbar aufgezeichnet werden.
- (2) Die Dokumentation hat vollständig, zeit- und handlungsnah, leserlich, signiert und fälschungssicher zu erfolgen.
- (3) Menschen mit Pflegebedarf und weiteren Berechtigten muss die Pflegeakte jederzeit zugänglich sein, soweit nicht erhebliche Rechte der Pflegefachperson oder Dritter dem entgegenstehen.

## § 15 Datensicherheit und Datenschutz

- (1) Die Kammermitglieder haben das informationelle Selbstbestimmungsrecht der ihnen anvertrauten Menschen mit Pflegebedarf zu wahren, insbesondere in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter umfassend geschützt sind.
- (2) Dies gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten und Aufzeichnungen. Die jeweils aktuellen Sicherheitsstandards sind einzuhalten und die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten.

## § 16 Berufshaftpflicht

- (1) Alle Kammermitglieder haben die Pflicht, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche nach Art und Umfang dem Risiko angemessen zu versichern (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung).



- (2) Die Berufshaftpflichtabsicherung ist auf Nachfrage der Landespflegekammer nachzuweisen.
- (3) Sie besteht für alle Kammermitglieder höchstpersönlich, es sei denn, sie sind im notwendigen Umfang im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gegen Haftpflichtansprüche durch den Einrichtungsträger oder Dritte abgesichert.
- (4) Die Kammermitglieder haben gegenüber ihren Einrichtungsträgern ein Recht auf schriftliche Auskunft zu ihrem persönlichen Versicherungsschutz.

## § 17 Wahrung der Unabhängigkeit

Kammermitgliedern ist es nicht gestattet, von Menschen mit Pflegebedarf oder Anderen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern oder sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der pflegerischen Entscheidung beeinflusst wird.

## § 18 Honorierung und Abrechnung pflegerischer Leistungen

- (1) Kammermitglieder haben auf eine angemessene Honorierung ihrer Leistungen zu achten. Das Honorar ist nach den vertraglich bestimmten Regelungen zu bemessen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Kammermitglieder können sich in Einzelfällen zur Beratung an die Landespflegekammer wenden.

- (2) Die Kammermitglieder dürfen die Honorare nach Absatz 1 nicht in unlauterer Weise unterschreiten oder sittenwidrig überhöhte Honorarvereinbarungen (§ 138 BGB in der aktuell geltenden Fassung) treffen. Bei Verwandten, Kolleginnen, deren Angehörigen und mittellosen Menschen mit Pflegebedarf kann das Honorar ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Honorarfragen sind vor Beginn der Leistungserbringung in einer für alle Beteiligten transparenten und verständlichen Art zu klären, vertraglich zu vereinbaren und schriftlich zu dokumentieren.
- (4) Abweichungen von den Honorarvereinbarungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (5) Weiß das Kammermitglied, dass eine vollständige Übernahme der Kosten der Leistungserbringung durch Dritte, insbesondere durch die gesetzliche Krankenversicherung, gesetzliche Pflegeversicherung, Fürsorgeeinrichtungen nach dem Beihilferecht und durch private Krankenversicherungen, private Pflegeversicherungen oder von einem anderen Kostenträger nicht gesichert ist, oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, ist vor Beginn der Leistungserbringung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform zu informieren.
- (6) Abrechnungen haben der Klarheit und Wahrheit zu entsprechen und den zeitlichen Ablauf der erbrachten Leistungen korrekt wiederzugeben.

### **§ 19 Rechte der Kammermitglieder gegenüber der Landespflegekammer**

- (1) Die Landespflegekammer vertritt im Sinne der Sicherung der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder in ihrer Gesamtheit (§ 3 Abs. 1 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung).
- (2) Die Landespflegekammer setzt die Rechte der Kammermitglieder entsprechend dem HeilBG um, dies umfasst insbesondere:
  - a) Die Beratung und Unterstützung der Kammermitglieder in fachlichen Fragen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung).
  - b) Den Anspruch auf Vermittlung bei Streitigkeiten untereinander und gegenüber Dritten.
  - c) Vorhalten einer Exzedenten - Berufshaftpflichtversicherung für ihre Mitglieder.
- (3) Die Landespflegekammer unterstützt die Kammermitglieder in der Umsetzung dieser Berufsordnung sowie den weiteren von der Landespflegekammer erlassenen untergesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 20 Pflichten der Kammermitglieder gegenüber der Landespflegekammer**

- (1) Die Kammermitglieder sind der Landespflegekammer gegenüber zur Erfüllung aller Aufgaben verpflichtet, die sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verträgen, Richtlinien und Satzungsnormen ergeben.

- (2) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, ihrer Landespflegekammer unverzüglich nach Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, welche diese zur Durchführung ihrer Aufgaben nach § 3 HeilBG (in der aktuell geltenden Fassung) benötigt.
- (3) Die Auskunftspflicht entfällt nur dann, wenn sich das Kammermitglied bei der Erteilung der Auskunft einer straf- oder berufsrechtlichen Verfolgung aussetzen würde.

### § 21 Ahnden von Verstößen

- (1) Verstößen Kammermitglieder in ihrer Berufsausübung gegen die in dieser Ordnung aufgeführten Berufspflichten, kann dies ein Ordnungsverfahren durch die Landespflegekammer nach sich ziehen (§ 12 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung).
- (2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten von Kammermitgliedern kann eine berufsrechtlich zu ahndende Berufspflichtverletzung nach Absatz 1 sein. Dabei ist entscheidend, ob die zu ahnenden Umstände des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet sind, die Achtung und das Vertrauen in die Berufsausübung oder das Ansehen des Pflegeberufs zu beeinträchtigen.
- (3) Für eine schwerwiegende Pflichtverletzung nach Absatz 1 haben sich die Kammermitglieder in einem Berufsgerechtsverfahren zu verantworten (§ 51 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung).



## III. Formen der Berufsausübung

### § 22 Ausübung der Berufstätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis

- (1) Kammermitglieder in einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis dürfen nur Weisungen befolgen, die mit dieser Berufsordnung vereinbar sind und deren Befolgung sie selbst fachlich verantworten können.
- (2) Kammermitglieder dürfen in Bezug auf fachliche Angelegenheiten ihrer Berufsausübung Weisungen von Vorgesetzten nur dann befolgen, wenn diese über entsprechende pflegerische Qualifikationen verfügen. Alle dem Heilberuf Pflege vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 PflBG (in der aktuell geltenden Fassung) unterliegen nicht der ärztlichen Weisungsbefugnis (§ 6 Abs. 2 Berufsordnung). Pflegefachpersonen führen eigenständig ärztlich angeordnete Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation durch (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 PflBG in der aktuell geltenden Fassung).
- (3) Kammermitglieder als Dienstvorgesetzte dürfen keine fachlichen Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung unvereinbar sind. Sie haben bei der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, dass diese den weisungsgebundenen Berufskollegen die Einhaltung ihrer Berufspflichten ermöglicht.
- (4) Üben Kammermitglieder ihren Beruf in einem Beschäftigungsverhältnis und zugleich selbständig in einer Praxis nach § 23 aus, haben sie Interessenkonflikte, die sich hierbei ergeben können, unter vorrangiger Berücksichtigung des Wohls der Menschen mit Pflegebedarf zu lösen.

- (5) Die Landespflegekammer berät das Mitglied § 22 Abs. 1 bis 4 betreffend. Das Mitglied kann seinen Arbeitsvertrag zur Überprüfung der Wahrung beruflicher Belange der Landespflegekammer vorlegen.

### § 23 Ausübung der Berufstätigkeit in einer ambulanten Praxis (Freiberuflichkeit)

- (1) Die Aufnahme der Praxistätigkeit ist der Landespflegekammer mitzuteilen. Die Ausübung des Pflegeberufs in einer ambulanten Praxis (§ 21 Abs. 2 Satz 1 bis 3 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung) muss durch ein Schild angezeigt werden, das die für eine Inanspruchnahme durch Menschen mit Pflegebedarf notwendigen Informationen enthält.
- (2) Kammermitglieder dürfen werbend auf ihre berufliche Tätigkeit hinweisen. Die Werbung muss sich in Form und Inhalt auf die sachliche Vermittlung des beruflichen Angebots beschränken. Insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Darstellung auf Praxisschildern. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Die näheren Einzelheiten der Berufsausübung regelt das Zulassungsrecht nach SGB V und das Vertragsrecht nach SGB XI in den aktuell geltenden Fassungen.
- (4) Eine Internetpräsenz muss den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorschriften des Telemediengesetzes (TMG in der aktuell geltenden Fassung), entsprechen.

- (5) Kammermitglieder dürfen sich in Verzeichnisse eintragen lassen, wenn diese folgenden Anforderungen gerecht werden:

1. Sie müssen allen Kammermitgliedern, welche die Kriterien des Verzeichnisses erfüllen, zu denselben Bedingungen offenstehen,
2. die Eintragungen müssen sich auf die ankündigungsfähigen Informationen beschränken und
3. die Systematik muss zwischen den erworbenen Qualifikationen einerseits und pflegerischen Tätigkeitsschwerpunkten andererseits unterscheiden.

### § 24 Verantwortung bei der Erstellung pflegerischer Gutachten

- (1) Bei der Erstellung pflegerischer Gutachten haben die Kammermitglieder mit der notwendigen fachlichen Sorgfalt zu verfahren.
- (2) Gutachten, zu deren Erstellung die Kammermitglieder sich selbst verpflichten, haben sie innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben.
- (3) Die Kammermitglieder, die Gutachten erstellen, sollen sich in das von der Landespflegekammer eingerichtete Gutachterregister aufnehmen lassen.

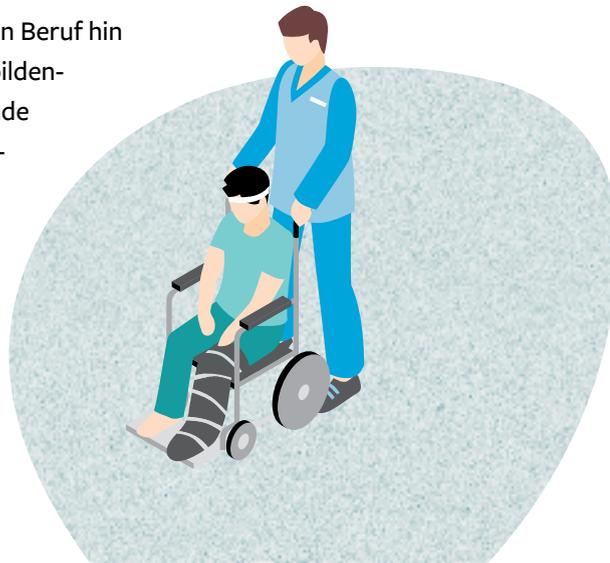


### § 25 Kooperation und Führungsverantwortung

- (1) Die Kammermitglieder arbeiten mit anderen in die Behandlung eingebundenen Personen kollegial zusammen. Sie haben dabei Führungsverantwortung im Pflegeprozess. Dies gilt auch für die interprofessionelle Arbeit mit Mitgliedern anderer Heilberufe und der Kooperation mit Mitgliedern anderer Gesundheitsberufe.
- (2) Kammermitglieder veranlassen multiprofessionelle Lösungen für Versorgungsprobleme und beziehen Angehörige und Ehrenamtliche mit ein.

### § 26 Verantwortung in der Bildung

- (1) Alle Kammermitglieder haben Vorbildfunktion und die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung zukünftiger Pflegefachpersonen. Dies gilt insbesondere für die in Bildung und Organisation Verantwortung tragenden Kammermitglieder.
- (2) Auszubildende sind auf ihren späteren Beruf hin angemessen auszubilden. Fortzubildende, Weiterzubildende und Studierende sind für ihre erweiterten Berufsaufgaben zielgerichtet zu qualifizieren.
- (3) Absatz 1 gilt auch für die in Fortbildung, in Weiterbildung und in Studiengängen Verantwortung tragenden Kammermitglieder.



### § 27 Verantwortung in der Forschung

- (1) Alle Kammermitglieder haben eine besondere ethische Verantwortung für ihr Mitwirken an Forschungsprojekten, insbesondere bei Personen, deren Umgang in §§ 12 und 13 geregelt ist.
- (2) Kammermitglieder, die ein Forschungsvorhaben durchführen wollen, bei dem in die physische oder psychische Integrität eines Menschen eingegriffen wird, Körpermaterialien verwendet werden oder Daten verwendet werden, die sich individuell und direkt einem bestimmten Menschen zuordnen lassen, müssen vor dessen Beginn eine Stellungnahme einer Ethikkommission zu ihrem Forschungsvorhaben der Geschäftsstelle der Landespflegekammer vorlegen.
- (3) Die informierte Zustimmung (informed consent) der Forschungsteilnehmerinnen ist vor Beginn der Forschung durch die Forschungsverantwortliche einzuholen. Diese Zustimmung muss im Verlauf der Forschung durchgängig vorliegen (ongoing consent).
- (4) Die Kammermitglieder orientieren ihr forschendes Handeln an ethischen Grundsätzen, wie sie national im Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft (DGP) niedergelegt sind. Ergänzend ist der ICN Ethik-Kodex einzubeziehen.
- (5) In Publikationen von Forschungsergebnissen sind eventuelle Interessenkonflikte der Kammermitglieder offenzulegen.

## D Inkrafttreten

Die Berufsordnung tritt nach der Genehmigung durch das die Rechtsaufsicht führende Ministerium zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Mainz, den 12. Dezember 2019

Dr. Markus Mai  
Präsident der Landespflegekammer



## Hilfe und Unterstützung

Die Berufsordnung setzt den Rahmen für korrektes pflegerisches Handeln und ist rechtlich verbindlich. Die Pflichten und daraus resultierende Rechte werden konkretisiert. So ist es beispielsweise die Pflicht eines jeden Mitglieds, bei Personalknappheit den Arbeitgeber zu informieren, wenn die Versorgung der Menschen mit Pflegebedarf nicht sicher gewährleistet ist. Wenn der Sachverhalt nicht zufriedenstellend gelöst wird, können sich Mitglieder durch die Landespflegekammer beraten lassen.

Mittel- bis langfristig wird die Berufsordnung somit ein Hebel für bessere Arbeitsbedingungen sein, auch weil die Landespflegekammer auf Basis ihrer Daten auf der politischen Ebene Lobbyarbeit zur Verbesserung der Situation betreibt.

Wenn die Situation an Ihrem Arbeitsplatz dermaßen schwierig ist, dass Sie Ihren Pflichten im Rahmen der Berufsordnung nicht nachkommen können, gibt es folgende Möglichkeiten: Die erste Ansprechperson ist in solchen Fällen immer die nächste vorgesetzte Person. Falls es auf diesem Weg nicht möglich ist, die Situation zu verbessern, können Sie sich als Mitglied zur Beratung an die Landespflegekammer wenden.

Wenden Sie sich dafür telefonisch oder per E-Mail an die Geschäftsstelle.

**Große Bleiche 14 - 16, 55116 Mainz**  
Tel. 06131.32 73-0, Fax 06131.32 73 899  
[berufsordnung@pflegekammer-rlp.de](mailto:berufsordnung@pflegekammer-rlp.de)



**LANDESPFLEGEKAMMER**  
RHEINLAND-PFALZ